

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl.S.698), zuletzt geändert 13. August 2009 und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55), zuletzt geändert 26. Juni 2009, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).  
Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentschiedenen Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 8, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Nichterhebung von Kosten und Gebührenfreiheit**

(1) Die in den §§ 3 und 4 des SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

#### **§ 4 Kostenhöhe**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Gesetzen getroffen sind.

#### **§ 5 Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Entstehung der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen.

(2) In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 8 Auslagen**

Soweit im Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, können von den an Amtshandlungen beteiligten Behörden und Stellen Auslagen erhoben werden für:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen entstehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

## **§ 9**

### **Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ebersbach/Sa. vom 02.03.2004 sowie die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neugersdorf vom 06.01.2004 außer Kraft.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmung**

Für die Anwendung der Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

### Anlage

Kostenverzeichnis Az: 969.21VERWG1292.120

Ebersbach- Neugersdorf, den 27.11.2012

Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin